



Sachbearbeiter: Waltraud Paukner

Tel. 07223/82181-146  
Fax 07223/82181-61  
E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 07.10.2019

### **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns in seiner Sitzung am 26. September 2019 nachfolgende Richtlinien beschlossen hat.

### **RICHTLINIEN**

#### **für die Verleihung einer Auszeichnung für herausragende sportliche Leistungen von Jugendlichen**

I.

#### **Zielsetzung**

Durch die finanzielle Zuwendung sollen Leistungen von Jugendlichen im aktiven sportlichen Bereich gewürdigt werden. Diese Auszeichnung kann maximal einmal in deren sportlichen Laufbahn verliehen werden und soll auch Anreiz für weitere sportliche Aktivitäten sein.

II.

#### **Geltungsbereich**

Die Auszeichnung kann nur an Jugendliche verliehen werden, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet Enns haben.

III.

#### **Zielgruppe**

Jugendliche im Alter vom 14. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die für einen im Gemeindegebiet von Enns ansässigen Verein sportlich tätig sind und/oder in einem Verein außerhalb der Gemeindegrenzen von Enns, sofern diese Sektion bzw. dieser Verein in der Gemeinde Enns nicht vertreten ist.

## IV.

Kriterien für die Auszeichnung

Mindestanforderungen für diese Auszeichnung sind mehrfache Spitzenerfolge bei Landesmeisterschaften (Platzierungen 1 – 3) und/oder bei Staatsmeisterschaften (Platzierungen 1 – 5) und internationalen Wettbewerben entweder in einer Einzelsport- oder Mannschaftssportdisziplin. Diese Erfolge müssen in einer von der BSO anerkannten Sportart erworben worden sein.

## V.

Art der Auszeichnung

Die Auszeichnung erfolgt in Form eines finanziellen Zuschusses und einer Urkunde. Der Zuschuss beträgt einmalig maximal 700 Euro.

## VI.

Einreichung

Bewerbungen für die Verleihung der Auszeichnung können von Ennser Sportvereinen, Institutionen und Privatpersonen schriftlich (formlos) beim Stadtamt Enns eingereicht werden.

Das Schreiben hat einen Lebenslauf, die Dokumentation der sportlichen Erfolge und eine Begründung für die Auszeichnung zu enthalten.

## VII.

Einreichfrist

Die schriftlichen Nominierungen müssen bis spätestens 31. August eines Jahres am Stadtamt Enns eingelangt sein.

## VIII.

Vergabe

Der Gemeinderat entscheidet über die Vergabe der Auszeichnung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Verleihung.

## IX.

Verleihung

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt beim Neujahrsempfang der Stadtgemeinde Enns.

## X.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:



Franz Stefan Karlinger

An der Amtstafel des  
Stadtamtes Enns

angeschlagen am: 14. 10. 2019

abgenommen am: 31. 10. 19

Enns am: 31. 10. 19